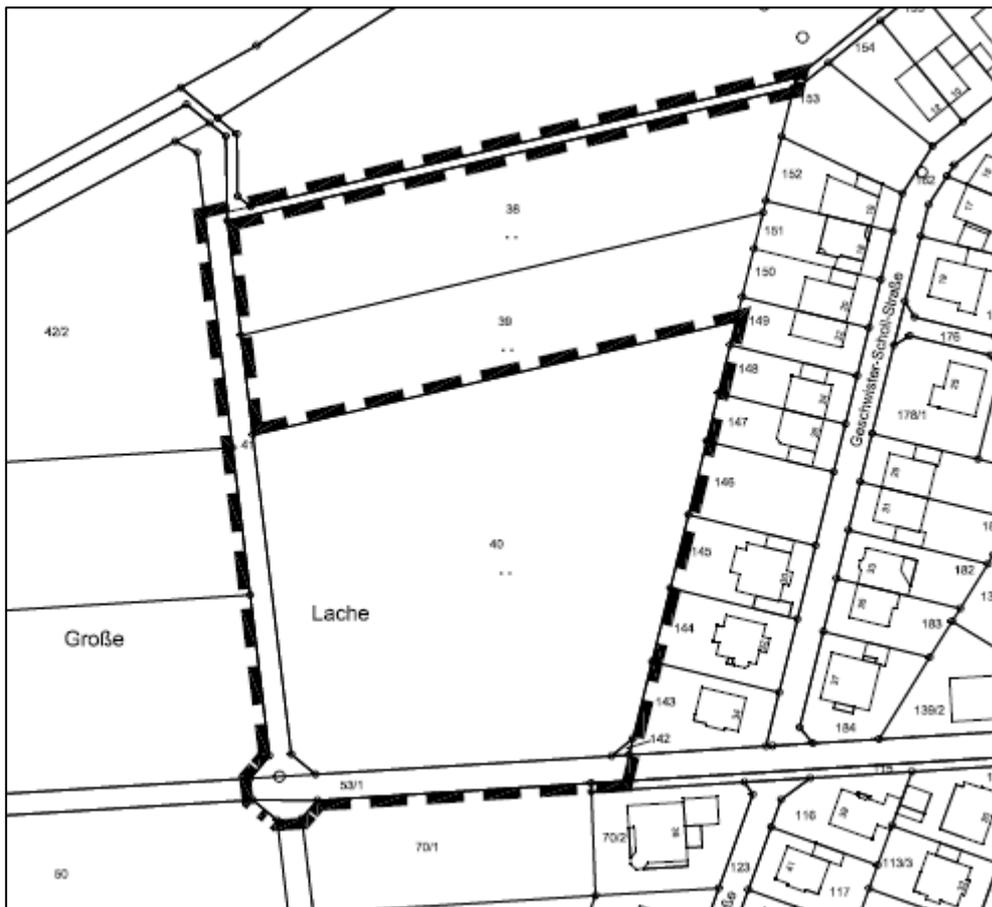


Bauleitplanung der Gemeinde Wehrheim, Ortsteil Wehrheim Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim hat in ihrer Sitzung am 03.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seniorenwohnanlage“, Ortsteil Wehrheim, beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich am westlichen Ortsrand der Gemeinde Wehrheim. Er umfasst in der Gemarkung Wehrheim in der Flur 101 die Flurstücke 37 (teilweise) 40, 41 (teilweise), 52/1 (teilweise), 53/1 (teilweise) und in der Flur 59 das Flurstück 142 mit einer gesamten Flächengröße von 9.776 m².



Unmaßstäbliche Darstellung

Gegenstand der der Aufstellung des Bebauungsplans „Seniorenwohnanlage“ ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Seniorenwohnanlage. Hiermit soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Senioreneinrichtung mit ergänzenden untergeordneten Dienstleistungen geschaffen werden.

Gleichzeitig wurde der Aufstellungsbeschluss vom 30.10.2020 zur Aufstellung eines **vorhabenbezogenen** Bebauungsplans "Seniorenwohnanlage" gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zurückgezogen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 01.07.2024 bis 08.07.2024 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wehrheim, Bauamt,

Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim während der üblichen Dienststunden sowie nach Vereinbarung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Zusätzlich werden die Planunterlagen in das Internet eingestellt und können auf der Homepage der Gemeinde Wehrheim <https://www.wehrheim.de/rathaus-politik/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingesehen und heruntergeladen werden. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich dargelegt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Vorentwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Die zur Bebauungsplanaufstellung abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Verfahren der Bebauungsplanänderung erforderlich sind, der Gemeindeversammlung und mit hin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Gemeinde Wehrheim personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle bis auf das beauftragte Planungsbüro.

Die Gemeinde Wehrheim hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB das Planungsbüro Koch aus Aßlar beauftragt.

Wehrheim, den 18.06.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wehrheim

gez. Sommer
Bürgermeister